ZUR PRODUKTSEITE

Rechtliche Problemstellungen bei Athletenvereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes sowie der Vermarktung in der deutschen Leichtathletik

Anne Jakob-Milicia

Inhaltsübersicht

A. Die generellen Anforderungen an die Athletenvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz 32
B. Datenschutzrechtliche Besonderheiten im Sport 33
I. Die Internetseite des Verbandes 33
II. Aufnahme und Verwertung biomechanischer Aufzeichnungen 34
III. Weitergabe von Informationen und Aufnahmen an Presse 35
IV. Einbeziehung von Umfragen und Studien 36
V. Weitergabe medizinischer Daten 36
VI. Der Bezug zu den Nutzungs- und Persönlichkeitsrechten 38
C. Die Spezifika der Vermarktung von Athleten im DLV und Athletenvereinbarung 39
I. Unterschiede zum DSV 39
II. Der Interessenkonflikt: Nationalmannschaftskleidung versus Vereins- oder Individualsponsorkleidung des Athleten 39
III. Pflicht zur Teilnahme des Athleten an Vermarktungsaktionen des Verbandes oder der Vermarktungsgesellschaft bzw. der Sponsoren 41
D. Zusammenfassung 42

Athletenvereinbarungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Verband[1] und Athleten. An dieser Stelle soll nicht weiter darauf eingegangen werden, welche Besonderheiten, rechtlichen Diskussionen und Probleme allgemeiner Art im Zusammenhang mit dem Abschluss von Athletenvereinbarungen diskutiert werden.[2] Vielmehr sollen in diesem Beitrag die Besonderheiten beschrieben werden, die sich mit Blick auf den Datenschutz ergeben. Nicht besprochen werden dabei die datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der notwendigen Bereitstellung personenbezogener Daten durch Athleten von sich oder Dritten für das Whereabouts-System ADAMS zur Durchführung von

1 Im Folgenden wird ausschließlich auf den Verband Bezug genommen. Das Gleiche gilt aber auch für Vereine.

2 Siehe dazu den vorstehenden Beitrag von *Franz Steinle*, vgl. auch *Fritzweiler/Pfister/Summerer*: Praxishandbuch Sportrecht, 3. Teil, Rz. 12 ff.; *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger*: Sportrecht in der Praxis, Rz. 223 ff.

ZUR PRODUKTSEITE

Dopingkontrollen.[3] Vielmehr soll es darum gehen, welche Klauseln in Athletenvereinbarungen notwendig und sinnvoll sind. Weiterhin wird auf die Besonderheiten bei der Vermarktung von deutschen Leichtathleten durch den Verband eingegangen.

A. Die generellen Anforderungen an die Athletenvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz

Athletenvereinbarungen enthalten personenbezogene Daten[4], so etwa den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse des Athleten. Da in Athletenvereinbarungen Daten im Sinne der Datenschutzgesetze[5] erhoben, verarbeitet und gespeichert werden[6], ist es erforderlich, die ausdrückliche Einwilligung des Athleten in Bezug auf die Speicherung und Verarbeitung seiner Daten einzuholen[7]. Die Einwilligung muss demnach stets für einen konkreten Fall und vor Beginn der Datenerhebung erfolgen. Sollte sie sich auch auf medizinische Daten und die Gesundheit[8] des Athleten beziehen, muss die Einwilligung diese ausdrücklich mit erfassen.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform[9]. Sie darf nicht pauschaliert sein und ist ohne zeitliche oder inhaltliche Begrenzung unzulässig. Da Athletenvereinbarungen regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden, stellt das kein Problem dar.

Zu beachten ist, dass die Einwilligung gesondert erfolgen oder zumindest gekennzeichnet sein muss, sie darf nicht Bestandteil des Textes der Athletenvereinbarung selbst sein.[10]

Werden die Daten ganz oder teilweise an andere Personen oder Institutionen außerhalb des Verbandes weitergegeben, etwa an die externe Buchhaltung oder an die Vermarktungsgesellschaft des Verbandes, behält der Verband die Verantwortung für die Daten gegenüber dem Athleten (Auftragsdatenverarbeitung). Daher muss dies in der Erklärung angegeben sein. Dem Athleten ist zudem ein

3 Dazu *Lars Mortsiefer*: Datenschutz im Anti-Doping-Kampf, gardez!verlag, 2010; Stellungnahme zum Thema „Vereinbarkeit des WADA-Codes und des ADAMS-Systems mit den Datenschutzbestimmungen. Ausschussdrucksache des Sportausschusses des Deutschen Bundestages Nr. 197.

4 § 3 Abs. 1 BDSG.

5 Für die einzelnen Sportverbände sind die Datenschutzgesetze der Länder einschlägig, in denen sie ihren Sitz haben. Zwischen dem LDSG und dem BDSG gibt es einige kleinere Unterschiede. In diesem Beitrag wird ausschließlich auf das BDSG Bezug genommen.

6 § 3 Abs. 4 und 4 BDSG.

7 Geregelt in § 4 Abs. 1 BDSG.

8 Definiert in § 3 Abs. 9 BDSG.

9 Ergibt sich aus § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG.

10 Siehe § 4a Abs. 1 BDSG.

ZUR PRODUKTSEITE

Widerrufsrecht einzuräumen. Das Widerrufsrecht ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wohl aber aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung[11]. In seinem „Volkszählungsurteil" hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Einzelne die Befugnis haben müsse, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen zu können.[12] Der Betroffene muss auch nach der Einwilligung sein Bestimmungsrecht über die Verarbeitung seiner Daten behalten und damit die Möglichkeit haben, auf die Verarbeitung seiner Daten Einfluss zu nehmen. Daraus folgt, dass die einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.[13]

Mit den formalen Dingen allein ist es aber noch nicht getan. Der Verband sollte insbesondere darauf achten, dass auch die institutionellen Anforderungen, die das BDSG an einen Daten verarbeitenden Betrieb stellt, eingehalten werden. Das sind insbesondere die Benennung eines Datenschutzbeauftragten[14] sowie die Einrichtung weiterer tatsächlicher Schutzmaßnahmen[15].

B. Datenschutzrechtliche Besonderheiten im Sport

I. Die Internetseite des Verbandes

Verbände, aber auch Veranstalter haben mittlerweile weit überwiegend den Weg in das Internet gefunden und stellen im Rahmen ihrer Internetseite Athleten, Mannschaften, aber auch Angestellte vor. Genannt werden dort beispielsweise Alter, Geburtsdatum, Telefonnummer oder sonstige Informationen die jeweilige Person betreffend. Es wird über Verletzungen der Athleten berichtet, nicht selten einschließlich einer Diagnose und voraussichtlicher Dauer der Erkrankung. Gern werden Start- und Ergebnislisten in das Internet gestellt, ob von Verbänden oder Veranstaltern. Auch solche Listen enthalten oftmals personenbezogene Daten, wie etwa Geburtsdatum, Wohnort oder Vereinszugehörigkeit.

Bilder aus Wettkampf, Training, Pressekonferenzen werden auf der Internetseite veröffentlicht. Unabhängig von den gesondert zu prüfenden Persönlichkeitsrechten der Athleten[16] bzw. den Urheberrechten des Fotografen liegt darin oftmals eine nicht genehmigte Verwertung von personenbezogenen Daten.

11 So auch *Simitis*, BDSG, § 4a Rz. 94.
12 BVerfGE 65, 1, 43.
13 Nach Rechtsprechung und herrschender Meinung bezieht sich der Widerruf auf die Zukunft, jedoch nicht auf die Erhebung und Verarbeitung zukünftig zu erhebender Daten, sondern auch bereits erhobener Daten.
14 § 4f BDSG.
15 § 9 BDSG und Anlage 1 zu § 9 BDSG. Siehe auch die Arbeitshilfen des BITKOM – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, www.bitkom.org.
16 S. hierzu den vorstehenden Beitrag von *Franz Steinle*.

ZUR PRODUKTSEITE

Grundsätzlich bedarf die Verbreitung und Veröffentlichung von fotografischen oder filmischen Aufnahmen, bei denen Personen im Mittelpunkt stehen, der Einwilligung des Fotografierten.[17] Das findet sich nicht im BDSG, sondern im Kunst- und Urhebergesetz (KunstUrhG). Aber Vorsicht! Die Einwilligung in die Aufnahme bedeutet nicht auch gleichzeitig die Einwilligung in die Veröffentlichung des Bildes im Internet. Fehlt die Einwilligung, ist das Einstellen des Fotos in das Internet eine Straftat, welche nach § 33 KunstUrhG[18] mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Betroffene Athleten, die der Veröffentlichung und Verbreitung des Fotos im Internet nicht zugestimmt haben, haben zudem einen Anspruch auf Löschung und Schadenersatz. Um Schadenersatzansprüche vom Verband fern zu halten, empfiehlt es sich daher auch hier dringend, die Einwilligung der betroffenen Athleten im Vorfeld der Veröffentlichung einzuholen oder keine personenbezogenen Daten für die Veröffentlichung auszuwählen (etwa das Geburtsdatum in der Start- oder Ergebnisliste).

Es sollte auch daran gedacht werden, die Einwilligung auf eine festgelegte Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verband oder der Mannschaft auszudehnen. Anderenfalls drohen Schadenersatzforderungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Löschungspflicht[19].

II. Aufnahme und Verwertung biomechanischer Aufzeichnungen

Üblicherweise werden Athleten von Bundes- oder Individualtrainern betreut. Die Fortschritte der Sportwissenschaften haben dazu geführt, dass Bewegungsabläufe von Athleten im Training und bei Wettkämpfen filmisch, fotografisch oder anderweitig digital aufgenommen werden. Solche Aufnahmen sind Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG. Die technische Form ist unerheblich, entscheidend ist der Verwendungszusammenhang, aus dem sich eine personenbezogene Information ergeben kann. Üblicherweise sind auf Bildern und Videos die Personen zu erkennen und damit Ableitungen über deren personenbezogene Daten, wie etwa Alter, Geschlecht usw. möglich.

Die Rechtslage ist wie oben unter B. I. beschrieben. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Athlet mit biomechanischen oder sonstigen Aufnahmen einverstanden ist. Häufig werden diese Aufnahmen aber nicht nur abgespielt und mit dem Athleten ausgewertet, sie werden vielmehr gespeichert und anderen Trainern, Athleten oder Physiotherapeuten zugänglich gemacht. Nicht

17 § 22 KunstUrhG lautet: *Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.*

18 § 33 KunstUrhG lautet: *Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.*

19 § 35 Abs. 2 BDSG.

ZUR PRODUKTSEITE

selten werden solche Aufnahmen auch bei Vorträgen, Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen beispielhaft vorgeführt, sie werden in Fachzeitschriften veröffentlicht und ausgewertet. Dies erfolgt mitunter auch vor einem kommerziellen Hintergrund.

Haben die Betroffenen dem vorher nicht zugestimmt, also sowohl der Aufnahme als auch deren Verwertung, ist eine solche Speicherung und Verwendung dieser Daten unzulässig und kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Es empfiehlt sich aus diesem Grund, die Datenschutzerklärung um einen Absatz zu erweitern, der die Speicherung und Verwertung solcher Daten umfasst. Dabei sind konkrete Angaben zu Art und Umfang der Verwertung notwendig.

Umfasst die Datenschutzerklärung und damit die Einwilligung des Athleten diese Daten nicht, ist es ratsam, vor jeder Verwendung den Betroffenen jeweils zu informieren und die Zustimmung gesondert einzuholen[20].

III. Weitergabe von Informationen und Aufnahmen an Presse

Verbände haben ein Interesse, im Rahmen ihrer Pressearbeit möglichst viele, auch bebilderte, Informationen an Zeitungen, Pressestellen, Rundfunkanstalten, Presseagenturen oder Sponsoren weiter zu geben. Oftmals gehen derartige Mitteilungen über die klassische (zulässige) Berichterstattung und Nachricht hinaus.

Mitunter ist es erforderlich, beispielsweise Kontendaten der Athleten für die Überweisung von Antrittsgeldern, Prämien, Auslagen usw. an ausgelagerte Dritte, etwa die Lohnbuchhaltung, einen Veranstalter oder eine Marketingagentur zu übermitteln (Auftragsdatenverarbeitung)[21].

In diesen Fällen muss der Betroffene eingewilligt haben und erfahren, welches die Stelle ist, die seine personenbezogenen Daten empfängt oder wo und zu welchem Zweck etwa sein Bild veröffentlicht wird. Die empfangende Stelle muss denselben Datenschutzstandards unterliegen und darf die Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung verwenden.[22] Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die betroffenen Athleten nicht Beschäftigte im Sinne des BDSG sind.[23]

Dies müsste in der Athletenvereinbarung berücksichtigt werden. Entsprechend sollte ein Absatz konkrete Angaben darüber enthalten, an wen, in welchem Umfang und zu welchem Zweck die Daten weitergegeben und wo diese gegebenenfalls veröffentlich werden.

20 Dies wird übrigens auch deshalb empfohlen, da der Athlet möglicherweise kein Interesse daran hat, dass die Wettbewerber oder Trainer von Wettbewerbern im selben Sport oder derselben Disziplin diese Informationen über ihn erhalten.

21 § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG.

22 § 16 BDSG; § 4b Abs. 2 BDSG.

23 § 32 BDSG, § 3 Abs. 11 BDSG.

ZUR PRODUKTSEITE

IV. Einbeziehung von Umfragen und Studien

Nicht selten erhalten Verbände oder einzelne Abteilungen Anfragen von Universitäten, Studenten oder Forschungseinrichtungen in Bezug auf die Teilnahme von Athleten an Studien oder Umfragen. Selbstredend sollte der Verband hierfür keinesfalls die Kontaktdaten der Athleten an Dritte preisgeben. Er kann aber den Athleten anbieten, sich an einer solchen Umfrage oder Studie zu beteiligen oder gar dazu auffordern.

Hat der Verband ein eigenes Interesse an der Durchführung und Auswertung einer Umfrage oder Studie und ist er deshalb (Mit-)Organisator oder Beteiligter an derselben, kann nach Einwilligung des Athleten die Preisgabe dessen personenbezogener Daten im für die Studie/Umfrage erforderlichen Umfang erfolgen.

Es ist für diesen Fall aber empfehlenswert, auch dazu eine Klausel in die Datenschutzerklärung der Athletenvereinbarung aufzunehmen, um das Erfordernis der Zustimmung vor der Durchführung im Einzelfall zu vermeiden.[24]

Besteht ein berechtigtes Interesse des Verbandes an der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene Geschäftszwecke, kann dies gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG ohne die Einwilligung des Betroffenen erfolgen, soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Athleten an einem Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung überwiegt. Ein solches berechtigtes Eigeninteresse des Verbandes ist etwa dann gegeben, wenn Statistiken erhoben werden sollen oder zur Weiterentwicklung von Trainingsmethoden und Wettkampfregeln. Dabei ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Datensparsamkeit auch im Rahmen des § 28 Abs. 1 BDSG Anwendung findet und die Daten nach Möglichkeit in anonymisierter[25] oder wenigstens pseudonymisierter[26] Form verwertet werden.

V. Weitergabe medizinischer Daten

Die Weitergabe medizinischer Daten stellt einen Sonderfall dar. Diese Art von Daten, also etwa zum Leistungs- und Gesundheitszustand, über das Blutbild oder andere gesundheitliche Faktoren, sind besondere personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG. Hier ist eine generelle Einwilligung im Rahmen der Athletenvereinbarung bzw. Datenschutzerklärung nicht möglich, da das Gesetz fordert, dass die Einwilligung sich ausdrücklich auf die jeweiligen konkreten besonderen personenbezogenen Daten beziehen muss.

24 Etwa: Ich willige ein, dass bei Umfragen oder Studien, die dem Verbandszweck dienen, personenbezogene Daten von mir im dafür notwendigen Umfang weitergegeben oder verarbeitet werden.

25 Wie in § 3 Abs. 6 BDSG definiert.

26 Wie in § 3 Abs. 6a BDSG definiert.

ZUR PRODUKTSEITE

Darüber hinaus wäre die Weitergabe solcher besonderer personenbezogener Daten ein strafrechtlicher Verstoß des Arztes gegen die ihm auferlegte berufliche Schweigepflicht[27], von der der Arzt, der über diese jeweiligen Daten verfügt, zunächst vom Athleten gesondert und ausdrücklich entbunden werden müsste. Eine Erklärung des Athleten, solche Daten im Rahmen des Anti-Doping-Kampfes oder der medizinischen Leistungsdiagnostik preiszugeben[28], ist zu pauschal und daher nicht wirksam.

Selbst eine gesonderte, zusätzliche Einwilligungserklärung, in der pauschal die Weitergabe von medizinischen Daten an die jeweiligen beim Einsatz tätigen Mannschaftsärzte und Physiotherapeuten erlaubt ist, auch wenn sie auf Arztberichte und aktuelle Behandlungsdokumentationen beschränkt ist[29], ist meines Erachtens nicht ausreichend. Verlangt wird vielmehr, dass konkret benannt wird, wer von der Schweigepflicht entbunden werden soll[30], dass die Daten konkret angegeben werden[31], zu welchem konkreten Zweck die Datenübermittlung stattfinden soll[32] und an wen die Daten gehen[33]. Der Erklärung muss auch zu entnehmen sein, ob eine einmalige oder wiederkehrende Datenübermittlung beabsichtigt ist. Sie muss auf jeden Fall mit einem Datum versehen sein und zudem den Zusatz erhalten, dass sie für die Zukunft jederzeit widerruflich ist.

Für den Verband, der im Rahmen seiner Tätigkeit solche Daten erheben, speichern und verarbeiten muss, ist es sehr schwierig, hier einen rechtssicheren Weg zu finden. Schwierig ist der Umgang mit solchen Daten aber auch, wenn sie vom Athleten selbst dem Trainer oder Verband mitgeteilt wurden. Ein Einverständnis zur Veröffentlichung oder Verwertung dieser Daten ist jedoch von der bloßen

27 § 203 Strafgesetzbuch i. V. m. den jeweiligen Landesberufsordnungen.

28 Vgl. Athletenvereinbarung des Deutschen Skiverbandes, Punkt 4.3: Der Athlet verpflichtet sich zur Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Einwilligungserklärung:
- *zur Weiterleitung auffälliger medizinischer Befunde als Beitrag zur Unterstützung des Kampfes gegen jede Form der unerlaubten Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und*
- *zur Speicherung der bei Untersuchungen erhobenen Parameter auf einer von der DSVL geführten medizinischen Datenbank sowie des Zugriffs der betreuenden Mannschaftsärzte der jeweiligen Disziplin auf diese medizinische Datenbank sowie mit der wissenschaftlichen Auswertung dieser anonymisierten Daten.*

29 Vgl. Athletenvereinbarung des Deutschen Skiverbandes, Anlage 2 zu Ziff. 4.3 der Athletenvereinbarung. Darin erklärt sich der Athlet damit einverstanden, dass auffällige medizinische Daten und/oder Befunde, die auf eine unerlaubte Leistungsmanipulation hindeuten könnten, an zur Aufklärung befugte Institutionen, insbesondere die NADA und die jeweils zuständigen internationalen Anti-Doping-Kontrollbehörden (z. B. FIS, IBU, WADA), weitergegeben werden dürfen und dass die von ihm erhobenen medizinischen Daten/Befunde in einer zentralen Datenbank gespeichert werden und die jeweils vom DSV bestimmten Personen darauf Zugriff haben.

30 Der Arzt ist namentlich zu benennen.

31 Also etwa die Unterlagen und Schriftstücke, für die die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgen soll, einzeln bezeichnet werden.

32 Also etwa zum Zweck der Abrechnung, zur Nachbehandlung, zur Gutachtenerstellung usw.

33 Der Empfänger ist namentlich zu nennen.

ZUR PRODUKTSEITE

Mitteilung nicht erfasst, eine Weitergabe oder Veröffentlichung ohne die ausdrückliche Einwilligung des Athleten ist daher nach wie vor unstatthaft.

VI. Der Bezug zu den Nutzungs- und Persönlichkeitsrechten

Insbesondere bei der Verwertung von fotografischen oder filmischen Aufnahmen ist der Bezug zu den Persönlichkeitsrechten des Athleten sehr eng.[34] Neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen muss auch geprüft werden, inwieweit bei Aufnahme und Verwertung die Persönlichkeitsrechte des Athleten, etwa das Recht am eigenen Bild, gewahrt sind. Hier die Grenze zu ziehen, ist oftmals schwierig. Es ist deshalb ratsam, beides in der Athletenvereinbarung zu berücksichtigen.

Will der Verband Bilder von Athleten für eigene Publikationen benutzen – diese werden oft kommerziell verwertet –, bedarf es auch dafür der ausdrücklichen Einwilligung des Athleten. Dabei ist darauf zu achten, dass zum einen erklärt wird, in welchem Rahmen und für welchen Zweck diese Daten weitergegeben werden und dass sich zum anderen die Erklärung auf eine bestimmte Zeit nach dem Ausscheiden des Athleten aus Mannschaft oder Verband oder Sportbetrieb erstrecken sollte. Möglicherweise soll ein solches Bild auch für Publikationen, etwa Jahrbücher, Sonderausgaben, Jubiläumsausgaben etc. verwendet werden, die zu einem Zeitpunkt erscheinen, zu dem die Athletenvereinbarung nicht mehr gültig ist.

Soll eine entgeltliche Verwertung erfolgen, wäre dies ebenfalls ausdrücklich in die Athletenvereinbarung aufzunehmen. In diesem Fall sollte aber damit gerechnet werden, dass der Athlet die Forderung stellt, an den Einnahmen der Verwertung beteiligt zu werden. Es ist deshalb wichtig, zwischen unentgeltlicher Verwertung für Verbandszwecke und entgeltlicher Verwertung zu unterscheiden. Es kommt dabei gar nicht so sehr darauf an, welche konkrete Regelung der Verband findet, vielmehr ist es wichtig, dass er überhaupt daran denkt, eine entsprechende Klausel in die Athletenvereinbarung aufzunehmen.[35]

34 Siehe dazu oben insbesondere Abschnitte B.II. und III.

35 Siehe etwa Nr. 7.1 der Athletenvereinbarung des DSV: Nutzung durch die DSVL mit Gewinnerzielungsabsicht bedarf der vorherigen Zustimmung des Athleten.

ZUR PRODUKTSEITE

C. Die Spezifika der Vermarktung von Athleten im DLV und Athletenvereinbarung

I. Unterschiede zum DSV

Im Gegensatz zum DSV, der seine Athleten unter bestimmten Voraussetzungen, teilweise auch einzeln als jeweiliges Mitglied der Nationalmannschaft vermarktet[36], erfolgt beim DLV ausschließlich die Vermarktung der Nationalmannschaft als solche und damit in ihrer jeweiligen konkreten Zusammensetzung. Allerdings werden die Athletenvereinbarungen, in denen sich die Klauseln zur Vermarktung und zum Datenschutz befinden, mit allen Kaderathleten des DLV abgeschlossen, so dass potentiell alle Kaderathleten im Rahmen der Nationalmannschaftsvermarktung erfasst werden.

Auf dem Nationaltrikot befindet sich grundsätzlich neben dem Warenzeichen des Ausrüsters keine weitere Werbefläche. Das verbietet die Kleiderordnung als Bestandteil der europäischen und internationalen Wettkampfregeln. Allerdings gibt es einen Unterschied zwischen den Bestimmungen des Europäischen Leichtathletik-Verbandes EA und des Internationalen Leichtathletik-Verbandes IAAF: Während nach den Regeln der EA ein weiteres Sponsorenlogo auf der Wettkampfkleidung des Athleten angebracht sein darf, ist das nach den Regeln der IAAF nicht möglich[37]. Das hat zur Folge, dass bei europäischen Wettkämpfen andere Wettkampfkleidung getragen werden kann als zu internationalen Wettkämpfen, mit der weiteren Folge, dass die Nationalmannschaft bei europäischen Wettkämpfen anders vermarktet werden kann als bei internationalen Wettkämpfen; und natürlich auch entsprechend jeweils anders ausgerüstet sein kann (muss).

II. Der Interessenkonflikt: Nationalmannschaftskleidung versus Vereins- oder Individualsponsorkleidung des Athleten

Da die Werbefläche auf dem Wettkampftrikot begrenzt und auf der Nationalmannschaftskleidung bereits vergeben ist (Ausrüsterlogo, gegebenenfalls ein weiteres), kommt es insbesondere dann zu einem Interessenkonflikt zwischen Athlet und Verband, wenn der Sponsor des Vereins oder der Individualsponsor des Athleten nicht identisch mit dem des Verbandes ist. Der Verband hat ein Interesse daran, das der Athlet möglichst häufig und sichtbar mit dem Logo seines

36 Siehe hierzu den vorstehenden Beitrag von *Franz Steinle*.
37 Regel 8 und Regel 18 der Internationalen Wettkampfbestimmungen.

ZUR PRODUKTSEITE

Sponsors auftritt, der Athlet hat wiederum ein Interesse daran, das Sponsorenlogo seines Individualsponsors oder Vereins möglichst häufig sichtbar zu machen. Da die Wertigkeit des Sponsorings im Wesentlichen von der Sichtbarkeit des Logos abhängt und diese Sichtbarkeit insbesondere bei internationalen Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird, entbrennt bei solchen internationalen Veranstaltungen häufig Streit um die Frage, wann welche Kleidung getragen werden muss oder darf. Dasselbe trifft aber auch auf Veranstaltungen des Verbandes zu, bei denen der Athlet nicht zwingend die Nationalmannschaft, sondern etwa sich selbst oder den Verband repräsentiert (Pressekonferenzen, karitative Veranstaltungen, Anti-Doping-Veranstaltungen, Nachwuchsförderung etc.).

Es ist daher unerlässlich, eine genaue Festlegung zu treffen, zu welchen Anlässen, gegebenenfalls in welchem zeitlichen Zusammenhang damit (etwa gemeinsame Anreise), die Nationalmannschaftskleidung des Verbandes getragen werden *muss*.

Bedient sich der Verband der Dienste einer Vermarktungsagentur und hat dieser die Verwertungsrechte übertragen, wie etwa der DLV[38], muss überlegt werden, ob und inwieweit Regelungen sowohl in der Vereinbarung zwischen Athleten und dem Verband, aber auch zwischen Athlet und der Vermarktungsagentur getroffen werden müssen. Das hängt im Wesentlichen davon ab, wer für die Einkleidung der Athleten und für die Verwertung der Nationalmannschaft zuständig ist.[39]

In den entsprechenden Vereinbarungen sollte an die folgenden Punkte gedacht werden:

- Anerkennung des ausschließlichen Rechtes des Verbandes zum Abschluss von Sponsoringverträgen, der Marken des Verbandes und dessen Sponsoren durch den Athleten;
- Verbot der Eigennutzung von Marken und Rechten des Verbandes durch den Athleten ohne vorherige Genehmigung des Verbandes;
- Pflicht zur Teilnahme an der Einkleidung;
- Pflicht zum Tragen der Kleidung zu vorgeschriebenen Anlässen;
- Gegebenenfalls eine Vertragsstrafenregelung für Verstöße;
- Gegebenenfalls: Verpflichtung des Athleten zum Abschluss der Vereinbarung mit der Vermarktungsagentur.

Es ist darauf zu achten, dass die Regelungen in Bezug auf Anlass und inhaltlichen wie zeitlichen Umfang der Kleidungspflicht so genau wie möglich formuliert werden, damit der Athlet weiß, woran er sich zu halten hat und wann er gegebenenfalls mit einer Vertragsstrafe rechnen muss.

Insbesondere das Wort „Wettkampf“ ist auslegungsfähig und wird mitunter in unterschiedlichen Regelwerken unterschiedlich definiert. Sinnvollerweise

38 Auf die Deutsche Leichtathletik Promotion- und Projektgesellschaft mbH (DLP) in Darmstadt.

39 Sowohl der DLV als auch die DLP schließen mit den Athleten jeweils eine Athletenvereinbarung mit unterschiedlichem Inhalt ab.